

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag

nachrichtlich

übrige Fraktionen und Gruppen im Kreistag

bearbeitende Dienststelle

205 – Amt für Bevölkerungsschutz

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Rouven Lauenstein-Wagner 270

Kontakt

Telefon: 05121 309-2701

Fax: 05121 309 95-2701

Rouven.Lauenstein-Wagner@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.09.2024

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(205) 38-90-19

Datum
19.09.2024

**Anfrage Nr. 263/XIX gem. § 56 NKomVG vom 05.09.2024;
Rettungsdienst und Eintreffzeit
„First Responder“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05. September 2024 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. *Über welche Qualifikation muss ein sog. First Responder (Ersthelfer) verfügen?*
2. *Unter welche Bedingungen können Einzelpersonen als First Responder tätig werden?*
3. *In welchen Fällen ist ein sog. First Responder aufgrund welcher Vorschriften verpflichtet, Hilfe zu leisten und in welchen Fällen haben sie zu haften?*
4. *In welchen Fällen und in welchem Umfang wird der Einsatz von First Responder von den Krankenkassen vergütet?*
5. *Ist es zulässig, dass Rettungsdienste zur Erfüllung der zugesagten Eintreffzeiten First Responder als Reservekräfte verpflichten können?*

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

6. *Unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen (einschl. der personellen sowie administrativ-organisatorischen) können sie in welchem Umfang bei der Ermittlung der zur Einhaltung der Eintreffzeiten zu beauftragenden bzw. vorzuhaltenden Rettungsdienste berücksichtigt werden bzw. den Bedarf an den bisher zu beauftragenden Diensten mindern?*
7. *Wie wird dies bei der geplanten Ausschreibung berücksichtigt?*

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Als **First Responder** bezeichnet man im Rettungswesen Personen, die als Ergänzung der Rettungskette bei medizinischen Notfällen das therapiefreie Intervall zwischen dem Notruf und dem Eintreffen des Rettungsdienstes mit basismedinischen Maßnahmen überbrücken können.

Als Grundlage wurde am 07.08.2017 die „Empfehlung des Landkreises Hildesheim als Träger des Rettungsdienstes, zur Anerkennung, Alarmierung und den Einsatz von First Responder-Gruppen“ geschaffen. Diese Empfehlung wurde von den Ärztlichen Leitern Rettungsdienst erarbeitet. Hinsichtlich dieser Empfehlung wurde das Benehmen zwischen den Städten und Gemeinden und dem Landkreis hergestellt.

Die Empfehlung ist als Anlage beigefügt.

1. *Über welche Qualifikation muss ein sog. First Responder (Ersthelfer) verfügen?*

Die Mindest-Basisausbildung ist eine aktuelle Ausbildung in Erster Hilfe, ergänzt um einen 7 stündigen Lehrgang, in dem die Besonderheiten eines Ersthelfersystems trainiert werden. Die Ausbildung einiger Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren geht, berufsbedingt oder durch anderweitiges ehrenamtliches Engagement, häufig darüber hinaus. Die Festlegung der Ausbildung ist in der, in den Vorbemerkungen genannten, Empfehlung festgehalten.

2. *Unter welche Bedingungen können Einzelpersonen als First Responder tätig werden?*

Aktuell werden im Landkreis Hildesheim Helfer nur über ihre Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren tätig, da sich bisher nur Freiwillige Feuerwehren zu den First Responder-Diensten bereit erklärt haben. Die Betätigung anderer Hilfsorganisationen wäre möglich.

3. *In welchen Fällen ist ein sog. First Responder aufgrund welcher Vorschriften verpflichtet, Hilfe zu leisten und in welchen Fällen haben sie zu haften?*

Die Leistung von First Respondern der Freiwilligen Feuerwehr ist eine freiwillige Leistung der Städte und Gemeinden, da diese Leistung in Niedersachsen nicht im Brandschutzgesetz und in keinem anderen Gesetz verankert ist. Es gibt somit keine Verpflichtung, diesen Dienst anzubieten oder umzusetzen.

Wenn diese Leistung von einer freiwilligen Feuerwehr angeboten wird, muss dies in die Feuerwehrsatzung der Gemeinde aufgenommen sein. Dann ist die Tätigkeit über die Feuerwehr Unfallkasse (FUK) und den kommunalen Schadensausgleich versichert.

- 4. In welchen Fällen und in welchem Umfang wird der Einsatz von First Responder von den Krankenkassen vergütet?**

Eine Vergütung für den Einsatz durch die Krankenkassen erfolgt nicht.

- 5. Ist es zulässig, dass Rettungsdienste zur Erfüllung der zugesagten Eintreffzeiten First Responder als Reservekräfte verpflichten können?**

Nein.

- 6. Unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen (einschl. der personellen sowie administrativ-organisatorischen) können sie in welchem Umfang bei der Ermittlung der zur Einhaltung der Eintreffzeiten zu beauftragenden bzw. vorzuhaltenden Rettungsdienste berücksichtigt werden bzw. den Bedarf an den bisher zu beauftragenden Diensten mindern?**

Eine Berücksichtigung ist nicht möglich.

- 7. Wie wird dies bei der geplanten Ausschreibung berücksichtigt?**

Nein.

Ausgeschrieben wird der Rettungsdienst. First Responder-Gruppen sind formal Erste-Hilfe-Leistende und nicht dem Rettungsdienst zugeordnet.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug 4 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wißmann

Empfehlung des Landkreises Hildesheim, als Träger des Rettungsdienstes, zur Anerkennung, Alarmierung und dem Einsatz von First Responder-Gruppen

1. Grundsatz

- 1.1. Örtliche Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe (sog. First Responder) sind Bestandteile der Rettungskette. Ebenso wie der Einsatz des organisierten Rettungsdienstes oder wie die Erste-Hilfe-Leistung durch Anwesende zielt ihre Tätigkeit auf die Rettung von Menschenleben ab. Erst-Helfer-Gruppen (First Responder) sind in der Regel Angehörige von Feuerwehren oder Hilfsorganisationen. Ziel der Initiativen ist eine Verkürzung des so genannten therapiefreien Intervalls bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes. Der Sicherstellungsauftrag (gesetzliche Hilfsfrist) des Rettungsdienstes wird hierdurch nicht berührt. Hilfsorganisationen und Feuerwehren sollen bei der Einrichtung von Erst-Helfer-Gruppen nicht konkurrieren, sondern die vorhandenen Kräfte im Sinne einer Optimierung des Hilfsangebotes koordinieren. Mit dem Träger des Rettungsdienstes, vertreten durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) müssen Absprachen hinsichtlich der AAO und Einsatzindikationen erfolgen. Die medizinische Ausrüstung, Ausbildung und Arbeitsweise der First Responder Gruppe ist dem Träger des Rettungsdienstes/ ÄLRD vorzustellen.
- 1.2. Der Einsatz im Rahmen der Erste-Hilfe-Leistung ist eine Aufgabe, die vom Träger der First-Responder-Gruppe freiwillig erbracht wird. Ansprüche gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes sind für die Durchführung des Einsatzes nicht begründet.
- 1.3. Als First Responder sollten nur Einheiten eingesetzt werden, die nach § 4 Abs. 1 BOS-Funkrichtlinie Berechtigte sind.
- 1.4. Die genutzten Einsatzfahrzeuge der Kommunen sind mit BOS-Funk auszurüsten, womit eine Nutzung privater Kraftfahrzeuge ausgeschlossen ist.
- 1.5. Die Alarmierung der First-Responder-Gruppe erfolgt ausschließlich über Meldeempfänger durch die Rettungsleitstelle. Der Funkverkehr findet im Regelfall auf dem Feuerwehrkanal statt. Die Rettungsleitstelle informiert den Rettungsdienst über den Einsatz der First Responder. Die Funk-Kommunikation der First Responder im Einsatz erfolgt, z.B. bei Lagemeldungen, nur über die Rettungsleitstelle (-außer bei akuten Gefahrenmeldungen für den anrückenden Rettungsdienst). Es sind ansonsten möglichst Statusmeldungen zu nutzen. Unnötiger Funkverkehr ist zu vermeiden.
- 1.6. Für die Aufnahme der First-Responder-Gruppe in die Alarm- und Ausrückeordnung ist eine Anerkennung durch den Träger des Rettungsdienstes empfohlen. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Trägers der First-Responder-Gruppe, wenn die Bedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind. Bieten sich in einem Zuständigkeitsbereich verschiedene Hilfsorganisationen für einen First Responder Dienst an, so ist eine kooperative Zusammenarbeit anzustreben.

2. Voraussetzung für eine Anerkennung als First-Responder-Gruppe

- 2.1. Mitglieder einer First-Responder-Gruppe müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die physischen und psychischen Voraussetzungen mitbringen, die für einen Einsatz als First Responder erforderlich sind. Diese müssen durch den Träger der First Responder Gruppe bestätigt werden.
- 2.2. Die einzelnen Mitglieder der First-Responder-Gruppe sollten je nach vereinbartem Einsatzspektrum mindestens folgende Qualifikationen und Ausbildungen nachweisen:

Alarmierung zur Ersten Hilfe bei der Notfallmeldung Reanimation/Herz-Kreislaufstillstand:

- abgeschlossene Erste-Hilfe-Ausbildung (9 UE)
- 2 x jährliche Auffrischung in den CPR BLS Maßnahmen (3 UE)
- jährliche Unterweisung in der Anwendung des AED (3 UE)
- zusätzlich einmalig Lehrgang „First Responder LK HI“, in dem insbesondere folgende Themen behandelt werden sollten (3 UE):
 - Alarmierung, Einsatzablauf, Verhalten an der Einsatzstelle
 - Reanimation und Frühdefibrillation, Umgang mit Angehörigen und Dritten
 - Rechtliche Grundlagen, Schweigepflicht, Dokumentation, Einsatz-Nachsorge

Alarmierung zur Ersten Hilfe bei Notfällen mit vitaler Bedrohung:

- abgeschlossene Sanitätsausbildung/Feuerwehrsaniäter (~48 bzw. 80 Unterrichtseinheiten)
- 2 x jährliche Auffrischung in den CPR BLS Maßnahmen (3 UE)
- jährliche Unterweisung in der Anwendung des AED (3 UE)
- zusätzlich 1 x Lehrgang „First Responder LK HI“, in dem insbesondere folgende Themen behandelt werden sollten (3 UE):
 - Alarmierung, Einsatzablauf, Verhalten an der Einsatzstelle
 - Reanimation und Frühdefibrillation, Umgang mit Angehörigen und Dritten
 - Rechtliche Grundlagen, Schweigepflicht, Dokumentation, Einsatz-Nachsorge

2.3. Die Mitglieder sollten regelmäßig – mindestens einmal jährlich – an einer Weiterbildungs- bzw. Fortbildungsmaßnahme teilnehmen (siehe auch 2.2).

2.4. Da eine hohe Zuverlässigkeit der First-Responder-Gruppe notwendig ist, ist die Personalstärke so zu bemessen, dass im Regelfall eine permanente Alarmierungsmöglichkeit gegeben sein solte (365 Tage/Jahr 24 Std./tägl.).

3. Alarmierungskriterien

3.1. First Responder werden bei lebensbedrohlichen Notfällen oder gezielt nur zur Einleitung von Basismaßnahmen bei Reanimationen (Einsatzschlagworte für die IRLS: Atemstillstand/ Nicht ansprechbare Person/ Reanimation) alarmiert, wenn eine Verkürzung des therapiefreien Intervalls anzunehmen ist. Die voraussichtliche Eintreffzeit des Rettungsdienstes ist dabei zu berücksichtigen. Medizinische Einrichtungen (wie Arztpraxen, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser...) sind in der Regel davon ausgenommen, da hier die eigene Verpflichtung zur Organisation der Ersten Hilfe bestehen.

3.2. Eine weitergehende Alarmierung von First Respondern liegt im Ermessen des diensthabenden Disponenten, bei begründeten Indikationen (z.B. MANV/E).

4. Einsatzorganisation

4.1. Durch die First Responder (FR) dürfen nur Basismaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Notfallmedizin/Ersten Hilfe durchgeführt werden. Die eigenverantwortliche Gabe von Medikamenten durch FR ist zu unterlassen; eine Ausnahme gilt für die Sauerstoffgabe. Besonders ausgebildetes Personal (z.B. Ärzte, Notfallsaniäter, Rettungsassistenten, Rettungsaniäter) kann im Rahmen der üblichen Kompetenzen erweiterte notfallmedizinische Maßnahmen durchführen.

4.2. Mit der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle übernimmt der Träger des Rettungsdienstes keine Verantwortung oder Haftung für die medizinische Versorgung des Patienten. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz bezüglich Haftpflicht- und Unfallversicherung hat der Träger der First Responder Gruppe Sorge zu tragen. Eine Haftpflicht- und Unfallversicherung über den Träger des Rettungsdienstes ist abgeschlossen.

4.3. Jeder Einsatz ist auf dem vom ÄLRD vorgegebenen Dokumentationsbogen für FR sorgfältig zu dokumentieren und mindestens 15 Jahre zu archivieren. Das Datenschutzrecht ist hierbei zu berücksichtigen. Der Träger des Rettungsdienstes, vertreten durch den ÄLRD hat das Recht zur Einsichtnahme. Die Dokumentationsbögen werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

4.4. Der Träger des Rettungsdienstes, vertreten durch den ÄLRD ist berechtigt, ein Qualitätsmanagement für die beteiligten Erstversorgungsgruppen ein- und durchzuführen.

4.5. Das Medizinproduktegesetz (MPG) und die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sind einzuhalten.

4.6. Jede Einsatzkraft hat über Tatsachen zu schweigen, die sie im Rahmen von Einsätzen als First Responder erfährt (Schweigepflicht nach § 203 StGB). Solange er nicht von der Schweigepflicht entbunden ist, oder nicht von einer mutmaßlichen Einwilligung des Patienten ausgegangen werden kann, gilt dieses auch gegenüber Polizeibehörden. Eine Ausnahme kann die Güterabwägung zugunsten eines höherwertigen Rechtsgutes sein. Bei Verstößen können neben strafrechtlichen Sanktionen auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche entstehen.

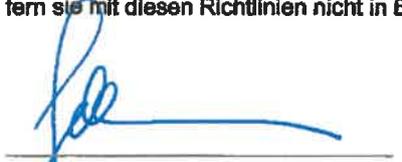
4.7. Treffpunkt bei Alarmierung sollte grundsätzlich der Standort der First-Responder-Gruppe sein, da nur so sichergestellt werden kann, dass auch das benötigte Material zur Einsatzstelle verbracht wird. Nach Ent-

gegennahme des Einsatzortes sollte ab einer Mindeststärke von zwei Einsatzkräften sofort abgerückt werden. Das Nachführen von weiterem Personal findet nur in begründeten Fällen statt.

- 4.8. Entsprechend der oben stehenden Einsatzindikation und der Ausbildung der Erst-Heifer-Gruppen bedarf es besondere Ausrüstungsgegenstände, die zur Behandlung der Vitalfunktionsstörungen Innerhalb der ersten Minuten notwendig sind. Zu den zeitkritischsten außerklinischen Notfällen zählt der Herz-Kreislaufstillstand. Daher wird bei der Mindestausstattung ein Automatischer Externer Defibrillator (AED) empfohlen. Bei der Wahl der medizinischen Hilfsmittel ist eine Absprache mit dem ÄLRD angeraten. Ergänzend wird folgende Ausstattung empfohlen:
- persönliche Schutzausrüstung (z.B. Einsatzjacke und – hose), Warnweste orange nach DIN/EN (z.B. Aufschrift „Feuerwehr“, „First Responder“, „Ersthelfer“ oder eine Kombination der Bezeichnungen)
 - Desinfektionsmittel für Hände
 - Infektionsschutzhandschuhe
- 4.9. Bei der Anfahrt des Einsatzortes unter Nutzung von Sonder- und Wegerechten ist der Verhaltensgrundsatz nach § 35 Abs. 8 StVO zu berücksichtigen. Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 35 und 38 der StVO zu beachten.
- 4.10. Mindestens eine Einsatzkraft verbleibt während der Erstversorgung Immer beim Patienten und überwacht die Vitalfunktionen.
- 4.11. Die Einweisung des Rettungsdienstes an der Einsatzstelle ist Aufgabe der First Responder, da durch die vorhandenen Ortskenntnisse unter Umständen ein deutlicher Zeitvorteil gewonnen werden kann.
- 4.12. Ein von der Rettungsleitstelle alarmierter Notarzt wird grundsätzlich nicht durch First Responder abbestellt.
- 4.13. Sobald der reguläre Rettungsdienst eintrifft, ist diesem die Einsatzstelle unter Schilderung der erhobenen Vorgeschichte und der getroffenen Maßnahmen zu übergeben. Die weitere Verantwortung liegt ab dann beim Rettungsdienst.
- 4.14. Es ist eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten anzustreben. Falls dennoch Gesprächsbedarf entstehen sollte, hat eine Diskussion am Notfallort (insbesondere über Funk) zu unterbleiben. Falls erforderlich, sollte eine Problemlösung im Rahmen einer Nachbesprechung angestrebt werden.
- 4.15. Es ist dem Träger der First-Responder-Gruppe empfohlen eine Nachsorge der Einsatzkräfte zu gewährleisten. Bei der Organisation dieser Nachsorge ist der ÄLRD behilflich.

5. Höherrangige Vorschriften

Höherrangige Vorschriften (Erlasse, Verordnungen, Gesetze etc.) bleiben von diesen Richtlinien unberührt. Sofern sie mit diesen Richtlinien nicht in Einklang zu bringen sind, haben sie Vorrang.



Dr. med. Karsten Goltermann
für die ÄLRD Stadt und LK Hildesheim

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

In Vertretung



Helfried Basse